

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Erlass einer neuen Allgemeinen Polizeiverordnung

---

### **Antrag:**

Es wird eine neue Allgemeine Polizeiverordnung (APV) gemäss Entwurf des Stadtrates erlassen.

### **Weisung:**

#### **1. Ausgangslage**

Die geltende Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Winterthur (nachfolgend: APV 81) datiert vom 18. Februar 1981. Sie enthält ergänzend zu den einschlägigen Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung auf die Stadt Winterthur zugeschnittene Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zum Schutz der Bevölkerung vor übermässigen Immissionen.

Nachdem sich die APV 81 über lange Zeit als tragfähige Grundlage für die Besorgung der kommunalen Polizeiaufgaben bewährt hat, besteht heute Einigkeit darüber, dass sie den Anforderungen an eine zeitgemässe und praktikable Gemeindepolizeiverordnung in verschiedener Hinsicht nicht mehr zu genügen vermag: In den vergangenen Jahren wurde nicht nur eine Vielzahl von übergeordneten Gesetzen neu erlassen oder geändert, auch die Rechtsprechung der Gerichte hat das Recht kontinuierlich fortgebildet. Diese Umstände machen in ihrer Gesamtheit eine Anpassung der geltenden Allgemeinen Polizeiverordnung notwendig.

#### **2. Rechtliches**

Gemäss § 74 Abs. 2 des Gemeindegesetzes und § 28 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung ist der Grosse Gemeinderat für den Erlass einer Allgemeinen Polizeiverordnung zuständig. Dem Stadtrat steht gemäss § 41 Abs. 2 Ziff. 1 der Gemeindeordnung die entsprechende Antragstellung zu.

Inhaltlich sind einer kommunalen Allgemeinen Polizeiverordnung durch übergeordnetes Recht enge Grenzen gesetzt: Grundsätzlich dürfen in einer Polizeiverordnung nur in denjenigen Bereichen Regelungen getroffen werden, die nicht abschliessend durch kantonales oder eidgenössisches Recht geregelt sind. In diesem Rahmen gehören nach herrschender Lehre und Rechtsprechung zum Regelungsfeld einer kommunalen Polizeiverordnung vor allem Bestimmungen zur so genannten Ortspolizei, d.h. Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zum Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums sowie Bestimmungen betreffend den Schutz vor übermässigen Immissionen.

### 3. Kurzüberblick über die zentralen Revisionspunkte

#### a) Grundzüge der Revision

Der vorliegende Entwurf behebt zur Hauptsache formelle und materielle Mängel der APV 81, die im Verlauf der vergangenen Jahre entstanden sind: Insbesondere wurden veraltete Bestimmungen aktualisiert und den heutigen Verhältnissen – auch sprachlich – angepasst, überholte Normen gestrichen, Lücken geschlossen und die kommunalen Regelungen wieder mit der übergeordneten Gesetzgebung und der Rechtsprechung in Einklang gebracht.

Im Rahmen einer umfassenden Überarbeitung wurde jede einzelne Bestimmung der Allgemeinen Polizeiverordnung auf ihre Normbestimmtheit hin überprüft und wo nötig konkretisiert. Neben dem rein juristischen Aspekt wurde bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs aber auch besonderes Gewicht darauf gelegt, eine auch für Nicht-Juristen möglichst leicht verständliche Verordnung vorzulegen, enthält diese doch über weite Strecken Verhaltensvorschriften für die Winterthurer Bevölkerung in alltäglichen Situationen.

Der Entwurf trägt sodann auch der Vielgestaltigkeit und dem raschen Wandel der Verhältnisse gerade im Bereich des materiellen Polizeirechts mit flexiblen und anpassungsfähigen Regelungen Rechnung. In diesem Sinn wird grundsätzlich darauf verzichtet, Bestimmungen des übergeordneten Rechts wiederzugeben oder auf solche Erlasse zu verweisen. Derartige Wiederholungen und Verweise sind insofern problematisch, als sie in der Regel auch dann noch bestehen bleiben, wenn das übergeordnete Recht ändert; dadurch täuschen sie eine Vollständigkeit vor, die in Wirklichkeit nicht gewährleistet ist. Nur wo ausnahmsweise sinnvoll, wird gleichwohl auf das übergeordnete Recht verwiesen.

#### b) Aufbau des Entwurfs

Der bisherige Aufbau der Polizeiverordnung wurde grundsätzlich beibehalten, jedoch neu in folgende Abschnitte unterteilt:

- I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 und 2)
- II. Grundsätze des polizeilichen Handelns (Art. 3 – 9)
- III. Verhalten gegenüber Polizeiorganen (Art. 10 – 14)
- IV. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung (Art. 15 – 28)
- V. Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum (Art. 29 – 37)
- VI. Umweltschutzbestimmungen (Art. 38 – 48)
- VII. Straf- und Schlussbestimmungen (Art. 49 – 53)

#### c) Zu den Schwerpunkten der Revision

Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen Überblick über die bedeutendsten Neuerungen des vorliegenden Entwurfs vermitteln. Ausführlichere Informationen zu den einzelnen Bestimmungen können der kommentierten Version der Verordnung im Anhang zu dieser Weisung entnommen werden, wo jeweils in Kurzkomentaren im Anschluss an die betreffenden Artikel auf den Regelungsinhalt der einzelnen Bestimmungen näher eingegangen wird.

- Zahlreiche rechtsstaatliche Grundsätze, die das gesamte Verwaltungsrecht beherrschen, sind im Bereich des Polizeirechts als klassischem Fall der Eingriffsverwaltung von besonderer Bedeutung. Die meisten dieser Grundsätze ergeben sich ohne Weiteres aus der einschlägigen Lehre und Rechtsprechung; sie würden daher auch ohne ausdrückliche Verankerung in der APV gelten. Aus Rücksicht darauf, dass die entsprechenden Gerichtsentscheide und Lehrbücher nicht jedermann vorliegen, wurden die wichtigsten Grundsätze gleichwohl neu in die Allgemeine Polizeiverordnung aufgenommen und im II. Abschnitt unter dem Titel „Grundsätze des polizeilichen Handelns“ aufgeführt.

- Neu in den Entwurf aufgenommen wurde sodann eine Regelung betreffend „Wegweisung und Fernhaltung“ (Art. 16): Damit wird dem Polizeikommando die Möglichkeit eingeräumt, unter bestimmten Voraussetzungen diejenigen Personen vorübergehend von einem Ort wegzuweisen oder fernzuhalten, die durch ihre Anwesenheit sich, andere Personen oder die öffentliche Sicherheit gefährden.
- Im Bereich der so genannten „häuslichen Gewalt“ leistet die Polizei durch ihr konsequentes Vorgehen im Fall von strafbaren Handlungen einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung von innerfamiliärer Gewalt. Neben dem rein repressiven Vorgehen gegen die fehlbaren Personen nimmt aber auch die Gewaltprävention einen hohen Stellenwert bei der polizeilichen Arbeit ein; durch frühzeitiges Handeln kann in vielen Fällen eine Eskalation der Situation verhindert werden. Dementsprechend soll dem Polizeikommando mit der in den Art. 17 ff. eingeführten Regelung neu die Möglichkeit gegeben werden, in Fällen von Gewalt in Partnerschaft und Familie im Sinn einer Sofortmassnahme den Störer aus der Wohnung wegzuweisen und ihm die Rückkehr für vorerst 24 Stunden zu verbieten. Für Einzelheiten sei auch hier auf den Kommentar zu den betreffenden Artikeln im Anhang verwiesen.
- Im Bereich der Umweltschutzgesetzgebung haben die Kompetenzen der Gemeinden zum Erlass von eigenständigen Umweltschutzbestimmungen in den letzten Jahren klar abgenommen. Als wichtiges Regelungsfeld in einer kommunalen Polizeiverordnung bleibt indessen der Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelästigungen. Mit angemessenen, zeitgemässen Regelungen in den Art. 38 ff. des Entwurfs soll der in Winterthur bestehende hohe Standard an Wohn- und Lebensqualität beibehalten werden, ohne den individuellen Freiraum des Einzelnen zu stark einzuschränken.

#### 4. Vernehmlassung

Im Rahmen der Ausarbeitung der Verordnung wurde in den Departementen der Stadtverwaltung eine Vernehmlassung durchgeführt. Die von verschiedener Seite eingegangenen Vorschläge und Anregungen wurden im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

*Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Sicherheit und Umwelt übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

Wohlwend

Der Stadtschreiber:

Frauenfelder

#### *Anhang:*

- Entwurf des Stadtrates für eine neue Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Winterthur (kommentierte Fassung)

#### *Beilagen:*

- Allgemeine Polizeiverordnung vom 18. Februar 1981 mit Nachtrag vom 24. Juni 1992
- Entwurf des Stadtrates für eine neue Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Winterthur (unkommentierte Fassung)

# Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Winterthur (Entwurf)

vom ...

Gestützt auf § 74 des Gesetzes über das Gemeindewesen sowie auf § 28 Abs. 1 Ziffer 6 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 erlässt der Grosse Gemeinderat folgende Allgemeine Polizeiverordnung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

- 1 Diese Verordnung regelt die Besorgung der Gemeindepolizei sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Stadt Winterthur. Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Sicherheit von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.
- 2 Sie ergänzt die einschlägige Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Zweck

#### Kommentar:

*Entspricht Art. 1 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Winterthur vom 18.2.1981 (APV81).*

*Die Allgemeine Polizeiverordnung enthält Vollzugsbestimmungen zum eidgenössischen und kantonalen Übertretungsstrafrecht sowie eigenständige kommunale Übertretungsstraftatbestände in denjenigen Bereichen, in denen die Stadt zum Erlass von eigenen Strafnormen zuständig ist. Gegenüber dem eidgenössischen und kantonalen Recht sind die Bestimmungen der APV nachrangig.*

### Art. 2

- 1 Die Ausübung der gemeindepolizeilichen Aufgaben ist Sache des Stadtrates und der von ihm bezeichneten Organe, insbesondere der Stadtpolizei.
- 2 Die Organisation und die Aufgaben der Stadtpolizei werden vom Stadtrat in besonderen Reglementen festgelegt.

Organisation  
und Aufgaben  
der Polizeiorgane

#### Kommentar:

*Entspricht Art. 2 APV81 sowie § 74 Abs. 1 Gemeindegesetz. Demnach steht dem Stadtrat neben dem ihm durch andere Gesetze überwiesenen Aufgaben insbesondere die Besorgung der gesamten Ortspolizei zu. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und für die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art und trifft alle Vorkehrungen für die richtige Erfüllung der Aufgaben der Ortspolizei auf allen Verwaltungsgebieten.*

*Die Erfüllung der gemeindepolizeilichen Aufgaben obliegt nebst der Stadtpolizei insbesondere der Baupolizei, der Feuerpolizei, der Gesundheitspolizei.*

*Die Organisation und die Aufgaben der Stadtpolizei sind heute vor allem im Organisations- und Dienstreglement der Stadtpolizei Winterthur vom 19.12.1986 sowie in internen Dienstweisungen geregelt.*

*Der Umfang der kriminalpolizeilichen Aufgaben und Kompetenzen der Stadtpolizei bestimmt sich heute noch nach der Vereinbarung zwischen dem Regierungs-*

rat des Kantons Zürich und dem Stadtrat von Winterthur über die Ausübung der Kriminalpolizei und der politischen Polizei auf dem Gebiet der Stadt Winterthur vom 11./30. Dezember 1943. Diese Vereinbarung soll durch eine künftige kantonale Polizeigesetzgebung abgelöst werden.

## II. Grundsätze des polizeilichen Handelns

### Kommentar zum II. Abschnitt:

Dieser Abschnitt wurde neu in den vorliegenden Entwurf aufgenommen. Er enthält rechtsstaatliche Grundsätze, die grösstenteils das gesamte Verwaltungsrecht beherrschen und im Polizeirecht von besonderer Bedeutung sind. Sie ergeben sich im Wesentlichen aus der langjährigen Bundesgerichtspraxis und würden auch ohne ausdrückliche Verankerung in der APV gelten. Weil sich letztere aber an die gesamte Bevölkerung richtet, die grösstenteils über keine fundierten Rechtskenntnisse verfügt, sind diese Grundsätze dennoch in den Entwurf aufgenommen worden.

### Art. 3

- 1 Die Polizeiorgane erfüllen ihre Aufgaben aufgrund und nach Massgabe der Gesetze.
- 2 Stehen zur Erreichung eines polizeilichen Zwecks mehrere geeignete Massnahmen zur Verfügung, muss diejenige gewählt werden, welche die Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten belastet.

Rechtmässigkeit  
und Verhältnis-  
mässigkeit

### Art. 4

Die Polizeiorgane treffen im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.

Polizeiliche Ge-  
neralklausel

### Art. 5

- 1 Um bei hoher zeitlicher und sachlicher Dringlichkeit schwerwiegende Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwenden, kann der Stadtrat gestützt auf die polizeiliche Generalklausel die notwendigen Vorschriften erlassen.
- 2 Solche Vorschriften dürfen nur solange aufrecht erhalten werden, als die Voraussetzungen nach Abs. 1 gegeben sind.

Notrecht

### Art. 6

- 1 Polizeiliches Handeln richtet sich gegen diejenige Person, die durch ihr eigenes Verhalten oder durch das Verhalten Dritter, für die sie verantwortlich ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar stört oder gefährdet (Verhaltensstörer).

Störerprinzip

- <sup>2</sup> Geht eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder von einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, die als Eigentümerin oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Verfügungsmacht über das Tier oder die Sache ausübt (Zustandsstörer).

#### **Art. 7**

Das polizeiliche Handeln kann sich ausnahmsweise gegen andere Personen als den Störer richten, wenn gleichzeitig:

1. eine schwere Störung oder eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren ist;
2. Massnahmen gegen die Störer gemäss Art. 6 nicht rechtzeitig möglich oder nicht erfolgversprechend sind;
3. die betroffenen Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Rechtsgüter in Anspruch genommen werden können.

Polizeilicher  
Notstand

#### **Art. 8**

Die Polizeiorgane informieren im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über wesentliche Fragen insbesondere der Sicherheit und Prävention, wenn nicht überwiegende, schützenswerte private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

Information der  
Bevölkerung

#### Kommentar:

*Gemäss § 68b Gemeindegesetz sorgt der Stadtrat innert angemessener Frist für eine geeignete Veröffentlichung seiner Beschlüsse von öffentlichem Interesse und informiert die Bevölkerung über wesentliche Gemeindeangelegenheiten. Eingeschränkt wird diese Informationspflicht vor allem durch entgegenstehende überwiegende öffentliche oder private Interessen sowie durch die Schweigepflicht der städtischen Angestellten gemäss § 71 Gemeindegesetz sowie § 68 des Personalstatuts der Stadt Winterthur.*

#### **Art. 9**

- <sup>1</sup> Die Polizeiorgane in Uniform stellen sich vor einer Amtshandlung mit Namen vor, sofern es die Umstände zulassen.
- <sup>2</sup> Die Polizeiorgane in Zivil legitimieren sich vor jeder Amtshandlung mit dem Dienstausweis unter gleichzeitiger Namensnennung, sofern es die Umstände zulassen.
- <sup>3</sup> Der Stadtrat regelt die Beschriftung der Polizeiorgane mit Namensschildern.

Ausweispflicht

### III. Verhalten gegenüber Polizeiorganen

#### Art. 10

- 1 Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen, sofern dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig erscheint.
- 2 Die überprüften Personen können vorübergehend auf eine Polizeidienststelle verbracht werden, wenn ihre Identität nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann bzw. wenn Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angaben oder an der Echtheit ihrer Ausweispapiere bestehen und wenn sich aufgrund objektiver Umstände zusätzliche Kontrollen als notwendig erweisen.
- 3 Die Angabe falscher Personalien ist verboten.

Identitätsnachweis

#### Kommentar:

*Abs. 1 entspricht Art. 3 Abs. 1 APV81. Nach der Praxis des Bundesgerichts darf eine polizeiliche Identitätskontrolle nicht willkürlich erfolgen, sondern hat auf bestimmten minimalen Gründen zu beruhen: dem Vorliegen einer verworrenen Situation, der Anwesenheit der Betroffenen in der Umgebung eines Ortes, wo sich soeben eine Straftat zugetragen hat, oder ihrer Ähnlichkeit mit einer gesuchten Person, ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe von Personen, von denen man aufgrund von Indizien annehmen kann, dass sich die eine oder andere in einer ungesetzlichen Situation befindet, die ein polizeiliches Eingreifen verlangt.*

*Abs. 2 entspricht der in BGE 109 Ia 146 begründeten und seither wiederholt bestätigten Bundesgerichtspraxis.*

*Abs. 3 entspricht Art. 5 Abs. 2 lit. a APV81.*

#### Art. 11

Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen Folge zu leisten.

Polizeiliche Anordnungen

#### Kommentar:

*Entspricht Art. 4 APV81.*

#### Art. 12

Es ist verboten, die polizeiliche Tätigkeit zu stören.

Störung der polizeilichen Tätigkeit

#### Kommentar:

*Entspricht Art. 5 APV81.*

*Der bisherige Art. 5 Abs. 2 lit. b (Einmischen in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane) wurde weggelassen, da es in bestimmten Fällen erlaubt und sogar gewollt ist, dass sich Private im Rahmen der gesetzlichen Schranken in polizeiliche Funktionen „einmischen“ (z.B. Verkehrskadetten, private Sicherheitsdienste, spontane Verkehrsregelung nach einem Unfall etc.).*

*Ebenfalls gestrichen wurde der bisherige Art. 5 Abs. 2 lit. c, weil das dort geschilderte Verhalten ohne Weiteres unter Art. 186 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21.12.1937 (StGB; Hausfriedensbruch) subsumiert werden*

kann.

Wer ein Polizeiorgan an einer Amtshandlung hindert, die innerhalb dessen Amtsbefugnisse liegt, macht sich gemäss Art. 286 StGB (Hinderung einer Amtshandlung) strafbar.

### Art. 13

- 1 Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf deren Verlangen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten im zumutbaren Rahmen zu helfen. Hilfeleistung
- 2 Die Stadt Winterthur haftet für Schäden, die den Hilfeleistenden dabei entstehen. Die Haftung für Schäden Dritter richtet sich nach dem Haftungsgesetz des Kantons Zürich.

#### Kommentar:

Entspricht Art. 6 APV81.

§ 52 Abs. 2 der kantonalen Strafprozessordnung vom 14.5.1919 (StPO) bezieht sich nur auf Hilfeleistungen bei polizeilichen Festnahmen, geht in diesen Fällen aber den Bestimmungen der APV vor.

### Art. 14

- 1 Wer innerhalb der Stadt Winterthur seine Wohnadresse wechselt, hat dies innert acht Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Meldewesen
- 2 Im Übrigen gelten für das Meldewesen sowie den Aufenthalt und die Niederlassung in der Stadt Winterthur die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- 3 Wer der Meldepflicht oder der Aufforderung zur Schriftenabgabe trotz Mahnung nicht nachkommt, kann gemäss Art. 52 bestraft werden.

#### Kommentar:

Mit der Revision des Dritten Titels des Gemeindegesetzes betreffend die Niederlassung und den Aufenthalt (§§ 32 - 39, in Kraft seit 1. Januar 1995) wurde die kommunale Verordnung über das Einwohner-Meldewesen vom 27.10.1975 hinfällig. In Ergänzung des kantonalen Rechts dürfen die Gemeinden noch eine Meldepflicht bei einem Adresswechsel innerhalb des eigenen Gemeindegebietes vorsehen. Mit der Aufnahme von Art. 14 in die APV ist die Verordnung über das Einwohner-Meldewesen formell aufzuheben (vgl. Art. 53 des Entwurfs).

## IV. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung

### Art. 15

- 1 Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden. Sicherheit und Ordnung

- <sup>2</sup> Insbesondere ist verboten,
- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder mutwillig zu gefährden;
  - b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
  - c) an Raufereien und Streitereien teilzunehmen.

Kommentar:

*Entspricht Art. 7 APV81, mit sprachlichen Anpassungen.*

*Das in Abs. 1 erwähnte polizeiliche Schutzgut der öffentlichen Sicherheit und Ordnung umfasst nach allgemeiner Ansicht unter anderem Leben, Freiheit und Vermögen der Bevölkerung sowie die staatlichen Einrichtungen und Veranstaltungen.*

*Abs. 2 enthält eine beispielhafte Aufzählung der nach Abs. 1 verbotenen Handlungen.*

*Gestützt auf lit. a in Verbindung mit Art. 58 ff. StGB sowie § 96 StPO können Gegenstände, mit denen Personen erschreckt oder belästigt werden, von der Polizei eingezogen werden.*

*Zu lit. b: Wer wider besseres Wissen grundlos einen öffentlichen oder gemeinnützigen Sicherheitsdienst, einen Rettungs- oder Hilfsdienst, insbesondere Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz oder Sanität, alarmiert, wird gemäss Art. 128bis StGB (Falscher Alarm) bestraft. Ferner fällt das Nachahmen von Warnsignalen der Feuerwehr, der Sanität oder der Polizei unter Art. 99 Ziff. 5 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19.12.1958 (SVG).*

*Kommt es bei Raufereien und Streitigkeiten gemäss lit. c zu einer körperlichen Schädigung im Mindestumfang einer einfachen Körperverletzung eines Teilnehmenden oder eines Dritten, so kommen ausschliesslich die Bestimmungen des StGB (Raufhandel und Angriff) zur Anwendung.*

## Art. 16

Das Polizeikommando kann vorübergehend Personen von einem Ort weg weisen oder fernhalten, wenn

1. der begründete Verdacht besteht, dass sie oder andere, die der gleichen Ansammlung zuzurechnen sind, andere Personen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden;
2. sie selber ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
3. sie Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch Polizeikräfte, Feuerwehr oder Rettungsdienste, behindern.

Wegweisung  
und Fernhaltung

Kommentar:

*Dieser Artikel ist neu in den Entwurf aufgenommen worden und erlaubt, bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen eine Person vorübergehend von einem Ort wegzuweisen oder fernzuhalten. Zuständig für eine solche Massnahme ist das jeweilige Polizeikommando, worunter im Sinn eines funktionalen Polizeibegriffs nicht nur die obere Führungsebene der Stadtpolizei, sondern auch der übrigen mit Polizeiaufgaben betrauten Behörden verstanden wird, insbesondere auch das Kommando der Feuerwehr.*

*Ziff. 1 schafft die nötige Rechtsgrundlage für die Polizei, Einzelpersonen oder Personengruppen von einem Ort wegzuweisen oder fernzuhalten, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Ruhe und Ordnung oder andere Personen gefährden. Zu denken ist in diesem Zusammenhang beispielsweise an Personen aus der Alkohol-, Drogen- oder Hooliganszene. Es versteht sich indessen von selbst, dass diese Bestimmung stets verhältnismässig ange-*

wendet werden muss.

Ziff. 3 gelangt subsidiär zu Art. 285 f. StGB (strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt) zur Anwendung.

### Kommentar zu den Art. 17 – 20: Häusliche Gewalt

*Gewalt in der Partnerschaft und in der Familie ist ein leider alltägliches Problem, zu dessen Bekämpfung der Polizei bis heute nur unzureichende Mittel zur Verfügung stehen. Misshandlungen, Schläge, Drohungen, Würgen, sexueller Missbrauch, Bedrohungen mit Waffen, Psychoterror etc. werden noch immer als privates Unglück, statt als gesellschaftliches Gewalt- und Sicherheitsproblem behandelt. Die Folgen haben in den allermeisten Fällen die Frauen und ihre Kinder zu tragen. Sie sind es, die die gemeinsame Wohnung in Richtung Frauenhaus verlassen oder bei Freundinnen und Verwandten Schutz suchen müssen.*

*Die vorliegende Regelung will die bestehende Lücke, welche die heutigen Gewaltschutzmassnahmen des Straf- und Strafprozessrechts, des Eheschutzes und des Persönlichkeitsschutzes offen lassen, ein Stück weit schliessen. Der Entwurf orientiert sich dabei an einer entsprechenden Regelung im Polizeigesetz des Kantons St. Gallen und sieht vor, dass gewaltbereite Partner, die ihre Mitbewohner/innen gefährden, von der Polizei aus der gemeinsamen Wohnung und deren näheren Umgebung weggewiesen werden können. Damit verdeutlicht der Entwurf, dass erstens Gewalt in der Partnerschaft nicht toleriert wird und zweitens eine Intervention den Störer treffen muss und nicht das Opfer (Art. 17).*

*Natürlich sind die zulässigen Zwangsmassnahmen auf Stufe APV aus rechtstaatlichen Überlegungen beschränkt. Der Entwurf sieht daher in Analogie zur polizeilichen Festnahme eine Wegweisung von längstens 24 Stunden vor. Stellt die gefährdete Person innerhalb dieser Frist beim Zivilrichter ein Gesuch um Erlass weiterführender (Ehe-)Schutzmassnahmen, so verlängert sich die Wegweisung bis zum Entscheid des Zivilrichters, längstens aber um drei weitere Tage. Die polizeiliche Wegweisung dauert somit längstens 4 Tage (Art. 20).*

*Die Polizei informiert die Parteien über den Inhalt der Wegweisungsverfügung und erläutert der gefährdeten Person die Möglichkeit und den Weg, um weitergehende zivilrechtliche Schutzmassnahmen zu beantragen (Art. 18).*

*Gegen die Wegweisungsverfügung der Polizei kann die weggewiesene Person gemäss § 79 Gemeindeordnung Einsprache an den Stadtrat erheben, wobei der Einsprache die aufschiebende Wirkung in der Regel entzogen werden dürfte.*

#### **Art. 17**

Das Polizeikommando kann eine Person, die andere Personen gefährdet, aus ihrer Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung wegweisen sowie die Rückkehr für 24 Stunden verbieten.

Wegweisung bei Fällen Häuslicher Gewalt  
a) Gründe und Dauer

#### **Art. 18**

- <sup>1</sup> Die Polizei informiert die weggewiesene Person schriftlich:
- a) über die Dauer der Wegweisung und des Rückkehrverbots;
  - b) auf welchen räumlichen Bereich sich Wegweisung und Rückkehrverbot beziehen;
  - c) über die Folgen der Missachtung der amtlichen Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB;
  - d) über Beratungs- und Therapieangebote;

b) Information

- e) über mögliche Rechtsmittel.
- 2 Sie informiert die gefährdete Person schriftlich über:
  - a) den Inhalt der Wegweisungsverfügung;
  - b) geeignete Beratungsstellen;
  - c) die Möglichkeit zur Anrufung des Zivilrichters.
- 3 Kommen vormundschaftliche Massnahmen in Betracht, meldet die Polizei die Wegweisung so bald als möglich der Vormundschaftsbehörde.

#### **Art. 19**

- 1 Die Polizei nimmt der weggewiesenen Person alle Schlüssel zur Wohnung ab. c) Vollzug
- 2 Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Sie bezeichnet eine Zustelladresse.

#### **Art. 20**

- 1 Hat die gefährdete Person während der Dauer des Rückkehrverbots beim Zivilrichter um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängert sich das Rückkehrverbot bis zum Entscheid des Zivilrichters, längstens um drei Tage. d) Verlängerung
- 2 Die Polizei teilt die Verlängerung den Betroffenen mit.

#### **Art. 21**

- 1 Das Hantieren oder Schiessen mit Waffen auf öffentlichem Grund ist untersagt, ausser auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind. Hantieren und Schiessen mit Waffen
- 2 Auf Privatgrund dürfen Waffen nur soweit verwendet werden, als eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.
- 3 Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten und Übungen, die Ausübung der Jagd sowie die Tätigkeit der Polizeiorgane.
- 4 Für besondere Anlässe können Ausnahmen bewilligt werden.

#### Kommentar:

*Der Entwurf übernimmt den Waffenbegriff des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz) vom 20. Juni 1997. Gemäss dessen Art. 4 gelten als Waffen:*

- a) *Geräte, mit denen durch Treibladung Geschosse abgegeben werden können, oder Gegenstände, die zu solchen Geräten umgebaut werden können (Hand- und Faustfeuerwaffen);*
- b) *Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Versprühen oder Zerstäuben von Stoffen die Gesundheit von Menschen auf Dauer zu schädigen;*
- c) *Dolche und Messer mit einhändig bedienbaren Schwenk-, Klapp-, Fall-, Spring- oder anderen Auslösemechanismen;*
- d) *Geräte, die dazu bestimmt sind, Menschen zu verletzen, namentlich Schlagringe, Schlagruten, Schlagstöcke, Wurfsterne, Wurfmesser und Hochleistungsschleudern;*
- e) *Elektroschockgeräte, welche die Widerstandskraft von Menschen beeinträchtigen oder die Gesundheit auf Dauer schädigen können.*

*Das Waffengesetz regelt jedoch nur den Erwerb und das Tragen von Waffen, nicht aber das Hantieren und Schiessen. Die bisherige Regelung von Art. 9 APV81 wurde daher im Wesentlichen beibehalten.*

*Die in Art. 9 Abs. 2 APV81 genannten Schussapparate wurden früher zum Schutz vor Einbrechern und Voyeren vereinzelt in Privatgärten installiert. Sie haben heute keine Bedeutung mehr, weshalb sie im Entwurf nicht mehr erwähnt sind. Mit den in Art. 41 des Entwurfs genannten landwirtschaftlichen Knallgeräten sind sie nicht identisch.*

*Für die Schiesszeiten gilt Art. 42.*

## **Art. 22**

Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Schiessgelände

## **Art. 23**

- 1 Eigentümer/innen, Mieter/innen und Bewohner/innen von Gebäuden und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass keine Teile von Gebäuden und Einzäunungen oder Gegenstände sich lösen und auf öffentlich zugängliche Plätze, Strassen und Wege fallen können. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass
  - a) Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen und Dächern stehen, (Blumentöpfe usw.) auf genügende Weise gesichert sind;
  - b) auf steilen Dächern Schneesicherungen angebracht werden.
- 2 Gräben, Schächte, Sammler, Jauchegruben und andere Bodenöffnungen sind auf sichere Weise zu decken bzw. so abzuschranken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.
- 3 An öffentlich zugänglichen Strassen und Plätzen sind Einzäunungen mit scharfen Spitzen, Mauern mit Glasscherben sowie Stacheldrahtzäune, die Passantinnen oder Passanten schädigen können, verboten.

Sicherungen von Bauten, Einfriedungen

### Kommentar:

*Art. 23 des Entwurfs ergänzt die bisherigen Art. 11 und 12 APV81 und enthält einen Appell an die Sorgfaltspflicht der Hauseigentümer/innen und Wohnungsbesitzer/innen.*

#### **Art. 24**

Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Stegen, Hydranten- und Dolendeckeln, Bauabschränkungen oder anderen Schutzvorrichtungen ist verboten.

Beseitigen von Schutzvorrichtungen

#### Kommentar:

*Entspricht im Wortlaut Art. 13 APV81.*

*Art. 24 des Entwurfs ist ein Anwendungsfall von Art. 15. Die Zahl der Verzeigungen ist zwar gering, die Dunkelziffer dagegen hoch. In schweren Fällen kommen sogar die einschlägigen Straftatbestände des StGB (Gefährdung des Lebens, Sachbeschädigung und unrechtmässige Aneignung bzw. Diebstahl) zur Anwendung.*

#### **Art. 25**

- 1 Schnee und Eis dürfen nur unter Beachtung aller Vorsichtsmassnahmen von Dächern, Zinnen, Balkonen oder übrigen Privatgebiet auf den öffentlichen Grund geworfen werden.
- 2 Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen auf öffentlichem Grund nur dann abgelagert werden, wenn die Verkehrssicherheit dadurch nicht gefährdet wird.

Schnee- und Eisräumung

#### Kommentar:

*Art. 25 des Entwurfs ergänzt den bisherigen Art. 11 APV81.*

*Die vorliegende Bestimmung ergänzt Art. 20 der Verkehrsregelnverordnung vom 13.11.1962 (VRV), wonach Fahrzeuge von öffentlichen Strassen und Parkplätzen zu entfernen sind, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung behindern könnten. Widerrechtlich parkierte Fahrzeuge können unter Wahrung der Verhältnismässigkeit auch abgeschleppt werden. Letzteres gilt indessen nicht nur bei einer Behinderung der Schneeräumung, sondern auch der übrigen öffentlichen Dienste wie Strassenreinigung, Kehrichtdienst etc.*

#### **Art. 26**

- 1 Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.
- 2 Sofern die Einsatzbereitschaft solcher Geräte bei der Benützung beeinträchtigt worden ist, muss dies der Polizei sofort gemeldet werden.
- 3 Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Rettungseinrichtungen

#### Kommentar:

*Entspricht Art. 14 APV81.*

#### **Art. 27**

- 1 Tiere sind so zu halten, dass niemand in unzumutbarer Weise belästigt wird und weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährdet werden.
- 2 Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist von der Besitzerin oder

Tierhaltung

vom Besitzer sofort der Stadtpolizei zu melden.

- 3 Gibt eine Tierhaltung wiederholt zu Beanstandungen Anlass, kann sie der verantwortlichen Halterin oder dem verantwortlichen Halter verboten werden.

Kommentar:

*Entspricht Art. 15 APV81.*

*Art. 27 des Entwurfs befasst sich ausschliesslich mit dem Schutz vor Tieren und ergänzt insofern das kantonale Tierschutzgesetz vom 2.6.1991 sowie dessen Verordnung vom 11.3.1992. Ferner sind in diesem Zusammenhang auch die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 14.3.1971 und der dazugehörigen Verordnung vom 11. November 1971 bzw. des kantonalen Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 (namentlich §§ 32 f.) zu berücksichtigen. So sieht das Hundegesetz beispielsweise vor, dass das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden in Friedhöfen und Badeanstalten, auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen und auf Spiel- oder Sportfeldern verboten ist (§ 9) bzw. in öffentlich zugänglichen Lokalen, wie namentlich in Wirtschaften oder Verkaufsläden, Parkanlagen und auf verkehrsreichen Strassen Hunde an der Leine zu führen sind (§ 10 Abs. 1).*

### **Art. 28**

Der Stadtrat kann das Füttern von wild lebenden Tieren in bewohnten Gebieten verbieten.

Füttern von wildlebenden Tieren

Kommentar:

*Verschiedene Wildtiere sind Träger von Krankheitserregern. Dies trifft vor allem auf Tauben zu, gilt aber auch für Igel, Ratten, Füchse, Rehe etc. Wie in anderen Städten bewegen sich Wildtiere nicht mehr nur in ihren angestammten Lebensräumen, sondern dringen mehr und mehr – angezogen durch Siedlungsabfälle – auch in bewohnte Gebiete vor. Damit sind Risiken auch für den Menschen verbunden. Um die Population von Wildtieren unter Kontrolle zu halten und die Tiere nicht zusätzlich in Wohngebiete zu locken, kann der Stadtrat ein generelles oder auf bestimmte Tiere oder Plätze beschränktes Fütterungsgebot erlassen.*

## **V. Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum**

### **Art. 29**

- 1 Es ist verboten, öffentliches Eigentum, wie öffentlichen Grund, Anlagen, Brunnen, Bänke, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Absperrungen, Signalisationen und dergleichen sowie privates Eigentum ohne Einwilligung der Berechtigten zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen.
- 2 Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Öffentliches Eigentum und Privateigentum

Kommentar:

Entspricht Art. 16 APV81.

Gegenüber den entsprechenden Tatbeständen des StGB (namentlich Sachbeschädigung und unrechtmässige Aneignung) kommt Art. 29 des Entwurfs vor allem in minder schweren Fällen zur Anwendung.

**Art. 30**

- 1 Wer Ess- und Trinkwaren zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund verkauft, ist verpflichtet, in der Nähe der Verkaufsstelle genügend geeignete Abfallbehälter aufzustellen und diese regelmässig zu entleeren.
- 2 Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.
- 3 Ohne die Einwilligung der Berechtigten ist das Betreten oder Befahren von fremden Gärten, Pünken, Rebland, Baustellen und eingezäunten Grundstücken sowie von Kulturland zur Vegetationszeit verboten.
- 4 Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen auf nicht-öffentlichem Grund ist verboten.

Schutz des Grundes

Kommentar:

Erweitert die bisherigen Art. 17 und 22 APV81. Im Gegensatz zu Art. 17 Abs. 3 APV81 ist nicht mehr nur das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen auf als solchen gekennzeichneten Abstellplätzen, sondern auf nicht-öffentlichem Grund generell verboten.

**Art. 31**

- 1 Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraumes, sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer polizeilichen Bewilligung.
- 2 Der Stadtrat erlässt Vorschriften über die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken.

Gesteigerter Gemeingebrauch

Kommentar:

Entspricht Art. 18 und 19 APV81.

Nach der Bundesgerichtspraxis ist ein Verhalten dann nicht mehr mit dem Gemeingebrauch vereinbar, wenn es in Bezug auf die benutzte Sache entweder nicht mehr gemeinverträglich oder nicht mehr bestimmungsgemäss ist.

Die stadträtlichen Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken vom 8. Juni 1979 regeln Einzelheiten der Bewilligungsvergabe.

Diese Vorschriften bedürfen einer gelegentlichen Überarbeitung.

Begrenzt wird die Zuständigkeit der Stadt, über die Benützung des Luftraumes Vorschriften zu erlassen, durch die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Luftfahrt.

**Art. 32**

- Öffentliche Geld- und Warensammlungen sind bewilligungspflichtig.
- 1
  - 2 Über die Verwendung des Sammelergebnisses hat die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber nach Abschluss der Sammlung Rechenschaft abzulegen.
  - 3 Betteln auf öffentlichem Grund ist verboten.

Sammlungen

Kommentar:

*Entspricht Art. 21 APV81.*

*Gegenüber Art. 21 Abs. 1 APV81 ist der Wortlaut von Art. 32 Abs. 1 des Entwurfs jedoch weiter gefasst, indem auch öffentliche Sammlungen auf Privatgrund einer Bewilligungspflicht unterstellt werden. Zudem wird § 2 der kantonalen Verordnung über die Einführung des eidgenössischen Reisengewerberechts vom 11.12.2002 Rechnung getragen, die am 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist. Laut dieser Bestimmung bedürfen auch öffentliche Sammlungen mit gemeinnützigem oder wohltätigem Zweck einer Bewilligung der Gemeinde.*

*§ 11 des kantonalen Straf- und Vollzugsgesetzes vom 30.6.1974 (StVG) verbietet das Betteln aus Arbeitsscheu. Die „übrige“ Bettelei wird nicht oder nur über die Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken erfasst. Betteln stellt indessen nicht generell einen gesteigerten Gemeingebrauch dar, weshalb für ein umfassendes Bettelverbot auf öffentlichem Grund eine klare Rechtsgrundlage geschaffen werden muss.*

**Art. 33**

Das Anwerben von Passantinnen oder Passanten auf öffentlichem Grund durch täuschende oder unlautere Methoden ist verboten. Die Polizeiorgane sind befugt, Anwerbende von einzelnen Orten oder generell wegzuweisen, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass bei der Anwerbung widerrechtliche, insbesondere täuschende oder sonst unlautere Methoden angewendet oder Passantinnen und Passanten in unzumutbarer Weise belästigt werden.

Anwerbung auf öffentlichem Grund

Kommentar:

*Art. 33 des Entwurfs ist neu. Er stimmt mit einer neuen Bestimmung des Basler Übertretungsstrafgesetzes überein, die vom Bundesgericht am 30. Juni 1999 in einem Beschwerdeverfahren als verfassungsmässig erklärt worden ist. Die Bestimmung richtet sich indessen nicht gegen eine bestimmte Organisation oder deren Vertreter, sondern gilt generell-abstrakt.*

**Art. 34**

- 1 Der Stadtrat kann das Recht, auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, durch Vertrag Privaten gegen Entschädigung übertragen.
- 2 Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an fremdem Eigentum (beispielsweise an Gebäuden, Einfriedungen, Signalisationen und Fahrzeugen) Plakate, Anzeigen, Transparente, Fahnen oder dergleichen anzubringen. Zuwiderhandelnde haben neben einer Busse auch die Kosten für die Entfernung zu bezahlen.
- 3 Plakate, Anzeigen, Transparente, Fahnen, Ballone, Scheinwerfer und dergleichen an oder auf privatem Eigentum, welche Dritte erheblich stören oder gefährden können, sind bewilligungspflichtig.

Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

Kommentar:

Entspricht Art. 27 APV81.

Gestützt auf Art. 27 Abs. 3 APV81 hat der Stadtrat am 13. August 1997 Richtlinien über die Plakatierung erlassen und gleichzeitig einen Vertrag mit der APG, Allgemeine Plakatgesellschaft, über den Plakataushang auf öffentlichem und fiskalischem Grund abgeschlossen.

Abs. 2 ist gegenüber der bisherigen Bestimmung auf weitere verbotene Handlungen ausgedehnt worden.

Mit Abs. 3 wird neu die Möglichkeit geschaffen, namentlich Ballone und Scheinwerfer auch auf Privatgrund zu verbieten, wenn sie andere Personen erheblich stören oder gefährden können. Zu denken ist dabei primär an Himmelscheinwerfer, Stroboskope und Fesselballone, welche nicht nur die Nachbarschaft, sondern auch den Luftverkehr (v.a. die Helikopter der REGA beim An- und Wegflug zum bzw. vom Kantonsspital Winterthur) stören oder sogar gefährden können.

**Art. 35**

Das ganze oder teilweise Sperren von öffentlichen Strassen und Wegen ist bewilligungspflichtig.

Sperren von Strassen

Kommentar:

Entspricht im Wortlaut Art. 20 APV81.

**Art. 36**

- 1 Das Campieren in Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Campingplätze ist bewilligungspflichtig.
- 2 Auf privatem Grund ist das Zelten und Campieren nur mit Bewilligung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers gestattet.
- 3 Fahrende werden auf ein geeignetes Areal eingewiesen.

Camping, Fahrende

Kommentar:

Entspricht Art. 25 APV81.

Art. 36 des Entwurfs ergänzt die §§ 43 – 45 der kantonalen Verordnung über die allgemeine und Wohnhygiene vom 20.3.1967 sowie die §§ 15 - 23 der dazugehörigen Ausführungsvorschriften vom 9.6.1967.

Nicht als Campieren, sondern als (erlaubtes) Parkieren gilt das einmalige Übernachten in einem Wohnmobil oder Wohnwagen auf einem öffentlichen Platz, sofern der Platz nicht mit zusätzlicher Infrastruktur wie Vorzelte, Gartenmöbel etc. belegt wird.

## Art. 37

- 1 Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt wird.
- 2 Bäume, Sträucher und Grünhecken sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden. Über dem Trottoir dürfen sie grundsätzlich auf einer Höhe von 2,5 m und über der Fahrbahn auf einer Höhe von 4,5 m, an den vom Regierungsrat festgesetzten Versorgungs- und Exportrouten auf einer Höhe von 4,8 m bzw. 5,2 m überragen.
- 3 Bäume, Sträucher, Hecken und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Sicht von Verkehrsteilnehmenden nicht beeinträchtigen. Sie dürfen Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken.

Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund

### Kommentar:

*Abs. 2 und 3 entsprechen im Wortlaut dem bisherigen Art. 26 APV81.*

*Abs. 2 entspricht überdies Art. 16 der kantonalen Strassenabstandsverordnung vom 1.2.1978, die jedoch gemäss § 1 für die Städte Zürich und Winterthur nicht gilt. Mit der Übernahme der kantonalen Regelung in das kommunale Recht ist eine einheitliche Anwendung dieser Bestimmungen auf dem ganzen Kantonsgebiet gewährleistet.*

*Abs. 1 ist neu in den Entwurf aufgenommen worden und stellt im Verhältnis zu den Absätzen 2 und 3 eine Generalklausel dar.*

*Im vorliegenden Entwurf nicht mehr enthalten ist der bisherige Art. 24 APV81 betreffend Schlitteln, weil letzteres auf öffentlichen Verkehrsflächen abschliessend in Art. 50 der Verkehrsregelnverordnung vom 13.11.1962 (VRV; Spiel und Sport auf Strassen) geregelt wird.*

## VI. Umweltschutzbestimmungen

### Kommentar:

*Der Immissionsschutz (Schutz vor Belästigungen durch Lärm aller Art sowie Schutz vor Luftverunreinigungen) hat in den letzten Jahren in zahlreichen eidgenössischen und kantonalen Erlassen seinen Niederschlag gefunden. Gleichzeitig haben sich die Gesetzgebungskompetenzen der Gemeinden zunehmend verringert, was in Anbetracht der heutigen Umweltschutzprobleme auch gerechtfertigt ist, da sich diese teilweise nur grossräumig, d.h. auf nationaler oder sogar internationaler Ebene lösen lassen. Die Gemeinden sind heute insbesondere noch zuständig, in Ergänzung zur eidgenössischen Lärmschutzverordnung Bestimmungen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelästigungen zu erlassen.*

*Inhaltlich entspricht der VI. Abschnitt des Entwurfs dem bisherigen IV. Abschnitt der APV81, unter Berücksichtigung der heute aktuellen Lärmproblematik sowie der neueren Gesetzgebung auf Stufe Bund und Kanton.*

### Art. 38

- 1 Übermässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen durch Feuer, Rauch, Staub, Dämpfe oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterungen, Strahlen und dergleichen sind zu vermeiden. Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
- 2 Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten, insbesondere die Umweltschutzgesetzgebung und das Nachbarrecht.

Immissions-  
schutz: Grund-  
satz

#### Kommentar:

*Artikel 38 des Entwurfs entspricht weitgehend dem in Art. 11 Abs. 1 und 2 des Umweltschutzgesetzes vom 17.10.1983 (USG) enthaltenen Vorsorgeprinzip und beinhaltet die Pflicht zur frühzeitigen Begrenzung von Immissionen, die schädlich oder lästig werden könnten (Art. 1 Abs. 2 USG).*

### Art. 39

- 1 Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr. Während der Sommerzeit jeweils freitags und samstags bzw. an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen dauert die Nachtruhe von 23.00 bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.
- 2 An den öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.
- 3 In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.
- 4 Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.

Allgemeine Ru-  
hezeiten

#### Kommentar:

*Entspricht Art. 29 APV81.*

*Abs. 1 trägt dem Bedürfnis grosser Teile der Bevölkerung in angemessener Weise Rechnung, den Beginn der Nachtruhe während der Sommerzeit an den Wochenenden hinauszuschieben. In Abs. 2 werden die Mittags- sowie die Vornachtruhe gegenüber der heutigen Regelung um je eine halbe Stunde gekürzt. Dies einerseits, weil die längere Mittagsruhe vor allem im Bereich von Baustellen heute nicht mehr durchgesetzt werden kann; andererseits, weil eine Verschiebung der Vornachtruhe auf 20.00 Uhr aufgrund der Sommerzeit angemessen und zweckmässig erscheint.*

### Art. 40

- 1 Singen, Musizieren, lautes Diskutieren, Gejohle und dergleichen sowie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Megaphonen, Sirenen und ähnlichen Geräten im Freien ist während der Nachtruhe gemäss Art. 39 Abs. 1 verboten. Während der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch solches Verhalten nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.

Lärm durch  
menschliches  
Verhalten

- 2 Tätigkeiten gemäss Abs. 1 im Innern von Gebäuden dürfen Dritte nicht in unzumutbarer Weise belästigen; insbesondere während der Ruhezeiten gemäss Art. 39 Abs. 1 und 2 sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.
- 3 Die Vorschriften für Sport-, Schul- und Badeanlagen sowie ähnliche Einrichtungen bleiben vorbehalten.

Kommentar:

*Entspricht Art. 28 und 29 Abs. 1 APV81.*

*Bei den in Abs. 1 genannten Tonwiedergabegeräten handelt es sich im Unterschied zu Art. 41 des Entwurfs um tragbare Geräte, die beim Picknick, im eigenen Garten, auf dem Spaziergang etc. eingeschaltet werden. Solche Geräte dürfen nur so laut eingestellt werden, dass Dritte dadurch nicht gestört werden.*

*Besondere Anstalten und Einrichtungen, wozu neben den in Abs. 3 genannten auch städtische Freizeitanlagen gehören, können abweichende Bestimmungen in ihren Anstalts- oder Hausordnungen enthalten.*

*Gemäss jüngerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind auch in Bezug auf den menschlichen Alltagslärm (spielende Kinder, Lärm aus Gartenwirtschaften und von Sportplätzen) die bundesrechtlichen Lärmvorschriften mit zu berücksichtigen.*

*Das Departement Schule und Sport hat eine „Verordnung über die Benützung von Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur durch Dritte“ in Vorbereitung. Die entsprechenden Bestimmungen werden demnächst dem Grossen Gemeinderat vorgelegt.*

#### **Art. 41**

Die Einrichtung und der Betrieb von Lautsprecheranlagen und akustischen Alarmanlagen im Freien, in Festzelten und in Fahrnisbauten sind bewilligungspflichtig. Das Gleiche gilt für solche Anlagen, die aus Gebäuden ins Freie wirken.

Lautsprecher  
und akustische  
Alarmanlagen

Kommentar:

*Entspricht Art. 31 APV81.*

*Mit einer Bewilligungspflicht kann die Verwendung von installierten akustischen Anlagen in vertretbaren Schranken gehalten werden. Die Bestimmung nimmt vornehmlich Bezug auf öffentliche Veranstaltungen (Jahrmärkte, Sport- und Festanlässe), Gartenwirtschaften sowie auf Werksirenen und Aussensignale von Alarmanlagen.*

*Für den Betrieb von Lautsprechern an Motorfahrzeugen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts.*

#### **Art. 42**

- 1 Für das Schiessen mit Schusswaffen gilt Art. 39. Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen für die öffentlichen Schiessanlagen sowie die jagdpolizeilichen Vorschriften.

Schiessen,  
Feuerwerk

- 2 Lärmendes Feuerwerk darf während der Ruhezeiten gemäss Art. 39 Abs. 1 und 2 nur in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar, an der Bauernfasnacht, am 1. August und am Schulsylvester abgebrannt werden. An den übrigen Tagen gilt Art. 39 dieser Verordnung.
- 3 Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.

Kommentar:

*Entspricht Art. 10 und 33 APV81.*

*Abs. 1 ergänzt und konkretisiert die entsprechenden Vorschriften der Lärm-schutz-Verordnung vom 15.12.1986 (LSV; Anhang 7).*

*Abs. 2 erlaubt das bewilligungsfreie Abbrennen von Feuerwerk auch während der Ruhezeiten an bestimmten Tagen. Als Bauernfasnacht gilt dabei das auf den Aschermittwoch folgende Wochenende. An den übrigen Tagen sind die Ruhezeitbestimmungen gemäss Art. 39 einzuhalten.*

*Der bisherige Art. 10 Abs. 3 APV81 ist mit Inkrafttreten der kantonalen Verordnung über den Brandschutz vom 18.8.1993 hinfällig geworden. (§ 5 dieser Verordnung lautet: „Durch abbrennendes Feuerwerk dürfen weder Personen noch Sachen gefährdet werden.“)*

*Dank der Möglichkeit, Ausnahmegewilligungen zu erteilen, soll es nach wie vor möglich sein, an speziellen Anlässen auch während der Nachtruhe lärmendes Feuerwerk abbrennen zu können.*

#### **Art. 43**

Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig. Gesuche können abgelehnt werden, wenn es die Interessen des Umweltschutzes erfordern.

Motorsportver-anstaltungen

Kommentar:

*Entspricht im Wortlaut Art. 34 APV81 und ergänzt die entsprechenden Vor-schriften gemäss Art. 52 SVG sowie Art. 94 und 95 VRV. In der Praxis sind v.a. Motocross- und Go-Cart-Rennen von Bedeutung.*

#### **Art. 44**

- 1 Modellflugzeuge, -autos, -schiffe und ähnliche Spielgeräte mit Verbrennungs-motoren dürfen im Freien nur ausserhalb bewohnter Gebiete und nicht während der Ruhezeiten gemäss Art. 39 Abs. 1 und 2 betrieben werden.
- 2 Die Festlegung von Betriebsplätzen und -zeiten bleibt vorbehalten.

Motorbetriebene Spielgeräte

Kommentar:

*Entspricht Art. 35 APV81.*

*Der bisherige Art. 35 Abs. 1 APV81 mit den darin enthaltenen Ausrüstungsvor-schriften lässt sich mit der Gesetzgebung über die Lebensmittelpolizei und Ge-brauchsgegenstände nicht mehr vereinbaren.*

*Als geeignete Betriebsplätze stehen heute insbesondere der Flugplatz Hegmat-ten (Modellflugzeuge) sowie der Schützenweiher (Modellschiffe) zur Verfügung.*

#### Art. 45

- 1 Während der Ruhezeiten gemäss Art. 39 Abs. 1 und 2 sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.
- 2 Störende Knallgeräte und Lautsprecher zum Verscheuchen von Tieren sind während der Nachtruhezeiten gemäss Art. 39 Abs. 1 auszuschalten. Während der übrigen Zeiten dürfen sie Dritte nicht in unzumutbarer Weise belästigen.

Landwirtschaftlicher Lärm

#### Kommentar:

Entspricht Art. 36 APV81.

#### Art. 46

- 1 Bauarbeiten sind an Werktagen in der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie an Sonntagen und öffentlichen Ruhetagen generell untersagt. Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen. Weitere Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können.
- 2 Bei Bauarbeiten in lärmempfindlichen Gebieten, namentlich in reinen Wohnzonen, kann angeordnet werden, dass nur lärmarme, insbesondere durch Elektromotoren angetriebene Baumaschinen verwendet werden, die dem neusten Stand der Technik entsprechen.
- 3 Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

Baulärm

#### Kommentar:

*Dieser Artikel ist neu in den Entwurf aufgenommen worden und ergänzt die entsprechenden Bestimmungen der kantonalen Verordnung über den Baulärm vom 27.11.1969.*

*Gestützt auf Art. 6 LSV hat das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft Richtlinien über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms erlassen.*

#### Art. 47

Zur Vermeidung oder Begrenzung von schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Schadstoffe in der Luft hat der Verursacher alle Massnahmen zu treffen, die technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar sind.

Luftreinhaltung

#### Kommentar:

*Artikel 47 Abs. 1 des Entwurfs entspricht Art. 39 Abs. 1 APV81 und wiederholt das in der Luftreinhalte-Verordnung vom 16.12.1985 (LRV) enthaltene Vorsorgeprinzip. Der Spielraum der Gemeinden ist in diesem Bereich geringer als beim Lärmschutz. Die in den Anhängen zur LRV enthaltenen Emissionsgrenzwerte setzen einem kommunalen Alleingang enge Grenzen. Die Gemeinden haben zur Hauptsache für den Vollzug und die allfällige Verschärfung der vorsorglichen Emissionsbegrenzungen zu sorgen (Ziff. 1.2.1 des Anhangs zur Bauverfahrens-*

verordnung).

*Das bisher in Art. 38 Abs. 3 APV81 enthaltene Verbot, Abfälle im Freien zu verbrennen, ist neu spezialgesetzlich in § 14 Abs. 3 des kantonalen Abfallgesetzes vom 25.9.1994 bzw. in Art. 5 Abs. 5 der kommunalen Verordnung über die Abfallbeseitigung vom 23.10.1995 geregelt.*

#### **Art. 48**

Der Stadtrat kann zum Schutz von besonders schonungsbedürftigen Örtlichkeiten wie Kirchen, Friedhöfen, Spitälern oder Heimen Vorschriften erlassen, die von den allgemeinen Bestimmungen des VI. Titels dieser Verordnung abweichen.

Besondere Vorschriften

### **VII. Straf- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 49**

- 1 Die vom Stadtrat mit dem Vollzug betrauten Behörden sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.
- 2 Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.

Vollzug und Vollstreckung

#### Kommentar:

*Entspricht Art. 41 und 42 APV81.*

*Die Vollstreckung einer verwaltungsrechtlichen Anordnung sowie die hierfür zulässigen Zwangsmittel und das Verfahren sind abschliessend in den §§ 29 - 31 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24.5.1959 (VRG) geregelt.*

#### **Art. 50**

- 1 Sofern gemäss dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss möglichst frühzeitig ein entsprechendes Gesuch gestellt werden.
- 2 Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden.
- 3 Bewilligungen nach dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.

Bewilligungen

#### Kommentar:

*Entspricht Art. 44 APV81. Änderungen gegenüber dem bisherigen Text beruhen auf der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sowie auf dem VRG. Für das Be-*

willigungsverfahren gelten die einschlägigen Bestimmungen des VRG.

#### **Art. 51**

- 1 Für polizeiliche Massnahmen werden im Rahmen des übergeordneten Rechts Gebühren erhoben. Der Stadtrat erlässt eine Gebührenordnung. Gebühren und Kosten
- 2 Die Rechnung stellende Behörde kann eine Gebühr bei Bedürftigkeit oder aus anderen wichtigen Gründen ganz oder teilweise erlassen.

#### Kommentar:

*Die Verwaltungsgebühren für die Amtstätigkeit der Gemeindebehörden sind, soweit nicht spezialgesetzliche Gebührenvorschriften bestehen, gestützt auf § 63 Gemeindegesetz in der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8.12.1966 festgesetzt. Im Rahmen dieser Verordnung können die Gemeinden nähere Bestimmungen über die Gebührenansätze erlassen.*

#### **Art. 52**

- 1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden. Strafbestimmungen
- 2 Der Höchstbetrag der Polizeibusse sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht.

#### Kommentar:

*Entspricht Art. 40 APV81.  
Gestützt auf §§ 354 ff. StPO ist der Stadtrat ermächtigt, für kommunale Übertretungen ein vereinfachtes Verfahren mit Ordnungsbussen festzulegen. Der Busenhöchstbetrag für kommunalrechtliche Übertretungen bestimmt sich nach § 63a des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 328 StPO und beträgt derzeit Fr. 500.--. Die übrigen Kosten und Gebühren richten sich nach der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden.*

#### **Art. 53**

- 1 Diese Verordnung tritt auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts
- 2 Sie ersetzt die Allgemeine Polizeiverordnung vom 18. Februar 1981, einschliesslich Nachtrag vom 24. Juni 1992.
- 3 Die Verordnung über das Einwohner-Meldewesen vom 27. Oktober 1975 wird aufgehoben.

# Allgemeine Polizeiverordnung

vom 18. Februar 1981



Stadt Winterthur

# Inhaltsverzeichnis

<b>I Allgemeine Bestimmungen</b>	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Polizeiorgane	3
Art. 3 Identitätsnachweis	3
Art. 4 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen	4
Art. 5 Störung der polizeilichen Tätigkeit	4
Art. 6 Hilfeleistung	4
<b>II Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</b>	4
Art. 7 Sicherheit und Ordnung	4
Art. 8 Verstoss gegen Sitte und Anstand, Trunkenheit	4
Art. 9 Hantieren mit Waffen, Schussapparate	5
Art. 10 Schiessen, Feuerwerk	5
Art. 11 Schnee- und Eisräumung	5
Art. 12 Sicherung von Bodenöffnungen, Einfriedungen	5
Art. 13 Beseitigung von Schutzvorrichtungen	6
Art. 14 Rettungseinrichtungen	6
Art. 15 Tierhaltung	6
<b>III Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums</b>	6
Art. 16 Unfug	6
Art. 17 Schutz des Grundes	6
Art. 18 Gesteigerter Gemeingebrauch	7
Art. 19 Gegenstände im Bereich des öffentlichen Grundes	7
Art. 20 Sperren von Strassen	7
Art. 21 Sammlungen	7
Art. 22 Verunreinigung des öffentlichen Grundes	8
Art. 23 Ablagern von Schutt, Kehrlicht, Schrott	8
Art. 24 Schlitteln	8
Art. 25 Camping	8
Art. 26 Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken	9
Art. 27 Anzeigen, Plakate, Inschriften	9

<b>IV</b>	<b>Umweltschutzbestimmungen</b>	<b>9</b>
Art. 28	Grundsatz	9
Art. 29	Tagesruhe, Nachtruhe	9
Art. 30	Tonwiedergabegeräte	10
Art. 31	Lautsprecher, Megaphone, Sirenen, Alarmanlagen	10
Art. 32	Spiele und sportliche Veranstaltungen	10
Art. 33	Schiesszeiten	10
Art. 34	Motorsportveranstaltungen	11
Art. 35	Motorbetriebene Spielzeuge	11
Art. 36	Landwirtschaftliche Geräte	11
Art. 37	Massnahmen zur Lärmbekämpfung	11
Art. 38	Luftqualität	11
Art. 39	Massnahmen zur Reinhaltung der Luft	12
<b>V</b>	<b>Straf- und Schlussbestimmungen</b>	<b>12</b>
Art. 40	Strafen	12
Art. 41	Massnahmen	13
Art. 42	Verwaltungszwang	13
Art. 43	Kosten	13
Art. 44	Bewilligungen und Gebühren	13
Art. 45	Inkrafttreten	14

# Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Winterthur

vom 18. Februar 1981

Gestützt auf § 74 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 erlässt der Stadtrat folgende Allgemeine Polizeiverordnung:

## I Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Diese Verordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und den Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der Stadt Winterthur.

Zweck

Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

### Art. 2

Die Ausübung der gemeindepolizeilichen Aufgaben ist Sache des Stadtrates und der von ihm bezeichneten Organe.

Polizeiorgane

Die Organisation und die Aufgaben der Polizei werden vom Stadtrat in besonderen Reglementen festgelegt.

Die kriminalpolizeiliche Tätigkeit richtet sich nach der Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons Zurich und dem Stadtrat von Winterthur vom 30. Dezember 1943.

### Art. 3

Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

Identitätsnachweis

Wer polizeilich angehalten wird, kann vom Polizeibeamten in Uniform die Nennung des Namens verlangen: Polizeibeamte in Zivilkleidung haben sich bei Amtshandlungen, soweit es die Umstände zulassen, unaufgefordert mit dem Dienstaussweis zu legitimieren.

#### Art. 4

Polizeiliche  
Anordnungen und  
Vorladungen

Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

#### Art. 5

Störung der  
polizeilichen  
Tätigkeit

Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten.

Insbesondere ist verboten,

- a) bei der Identitätskontrolle falsche Personalien anzugeben,
- b) sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane einzumischen,
- c) sich unbefugterweise in den Räumen oder auf dem Areal der Polizei aufzuhalten.

#### Art. 6

Hilfeleistung

Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeibeamten auf deren Verlangen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.

Die Stadt haftet für Schäden, die bei solcher Hilfeleistung entstehen.

## II Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

#### Art. 7

Sicherheit und  
Ordnung

Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören.

Insbesondere ist verboten

- a) Unfug, der geeignet ist, Personen oder Tiere zu gefährden zu belästigen oder zu erschrecken,
- b) Missbrauch von Alarmanlagen, Notruf und Notsignalen,
- c) Teilnahme an Händeln und Raufereien.

#### Art. 8

Verstoss gegen  
Sitte und Anstand,  
Trunkenheit

Es ist verboten, öffentlich gegen Sitte und Anstand in grober Weise zu verstossen, insbesondere durch Trunkenheit, die ein polizeiliches Einschreiten nötig macht.

Personen, die durch ihren Zustand oder ihr Verhalten sich selbst oder Dritte gefährden, können vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam genommen werden

### **Art. 9**

Es ist verboten, mit Waffen zu hantieren, wodurch andere Personen gefährdet werden könnten.

Hantieren mit  
Waffen,  
Schussapparate

Das Anbringen von personengefährdenden Schussapparaten ist verboten.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die militärischen Übungen, die Benutzung der öffentlichen Schiessplätze, die Tätigkeit der Polizeiorgane und die Ausübung der Jagd.

### **Art. 10**

Jedes die Sicherheit gefährdende Schiessen ist verboten, Das Schiessen bei festlichen Anlässen aller Art ist bewilligungspflichtig.

Schiessen,  
Feuerwerk

Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen- oder Sachgefährdung entsteht.

### **Art. 11**

Schnee und Eis dürfen nur unter Beachtung aller Vorsichtsmassnahmen von Dächern, Zinnen, Balkonen oder übrigen Privatgebiet auf den öffentlichen Grund geworfen werden und sind sofort zu beseitigen.

Schnee- und  
Eisräumung

### **Art. 12**

Gräben, Schächte, Sammler, Jauchegruben und andere Bodenöffnungen sind auf sichere Weise zu decken bzw, so abzuschranken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

Sicherung von  
Bodenöffnungen,  
Einfriedungen

Werden Grundstücke eingezäunt, die an öffentliche Strassen, Wege und Plätze angrenzen, ist der Grundeigentümer verpflichtet, die Einfriedung in geeigneter Weise vorzunehmen. Verboten sind Einzäunungen mit scharfen Spitzen, Mauern mit Glasscherben sowie Stacheldrahtzäune auf Seiten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Frisch gestrichene Zäune, Mauern, Sockel, Sitzbänke usw, im Bereich des öffentlichen Grundes sind bis zum gänzlichen Trocknen abzuschranken oder deutlich zu markieren.

### **Art. 13**

Beseitigung von  
Schutzvorrichtungen

Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sowie das Lockern, Verändern und Entfernern von Stegen, Hydranten- und Dolendeckeln oder anderen Schutzvorrichtungen ist verboten.

### **Art. 14**

Rettungseinrichtungen

Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

Sofern bei der Benützung dieser Geräte ihre Einsatzbereitschaft beeinträchtigt worden ist, muss dies der Polizei sofort gemeldet werden.

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlöcher usw.) ist stets freizuhalten.

### **Art. 15**

Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährdet werden.

Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.

Eigentümer und Halter von Tieren haben polizeilichen Aufforderungen zur Behebung von Übelständen Folge zu leisten; allenfalls kann ihnen das Halten von Tieren verboten werden.

## **III Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums**

### **Art. 16**

Unfug

Jeder Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten.

Es ist insbesondere verboten, Gebäude, Anlagen, Brunnen, Bänke, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Absperrungen, Hinweistafeln, Signalisationen, Einrichtungen usw. zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen.

### **Art. 17**

Schutz des Grundes

Veränderungen am öffentlichen Grund sind bewilligungspflichtig.

Das unberechtigte Betreten oder Befahren von fremden Gärten, Pünten, Rebland, Baustellen, eingezäunten Grundstücken sowie von Kulturland zur Vegetationszeit ist verboten. Das unberechtigte Befahren von Waldungen mit Motorfahrzeugen und Motorfahrrädern, ausgenommen zum Zwecke des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs, ist verboten.

Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen auf als solchen gekennzeichneten Abstellplätzen auf nichtöffentlichem Grund ist verboten.

Das unberechtigte Abreißen von Blumen und anderen Pflanzen, das Aneignen von Obst, Beeren, Gemüse und Feldfrüchten in Gärten, Pünten, öffentlichen Anlagen oder bewirtschaftetem Land sowie das Ausgraben von Sträuchern und Bäumen in Wäldern und Parks ist verboten.

#### **Art. 18**

Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (inkl. Fiskalgrund) zu Sonderzwecken gelten die vom Stadtrat erlassenen Vorschriften vom 8. Juni 1979.

Gesteigerter  
Gemeingebrauch

#### **Art. 19**

Einrichtungen und Vorrichtungen jeder Art, welche den öffentlichen Grund oder den darüberliegenden Luftraum beanspruchen, in diesen wirken oder den Verkehr beeinträchtigen (Leitungen, Drähte, Rollvorhänge, Schaukasten, Firmenschilder, Reklamefahnen und -wimpel sowie optische und akustische Reklamemittel usw.) sind bewilligungspflichtig.

Gegenstände im  
Bereich des  
öffentlichen  
Grundes

#### **Art. 20**

Das ganze oder teilweise Sperren von öffentlichen Strassen und Wegen ist bewilligungspflichtig.

Sperren von  
Strassen

#### **Art. 21**

Die Durchführung von Sammlungen aller Art von Haus zu Haus oder auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.

Sammlungen

Über die Verwendung des Sammelergebnisses hat der Bewilligungsinhaber nach Abschluss der Sammlung Rechenschaft abzulegen.

## Art. 22

Verunreinigung des öffentlichen Grundes

Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Verkäufer von Ess- und Trinkwaren sind verpflichtet, neben dem Verkaufsstand geeignete Abfallbehälter aufzustellen,

## Art. 23

Ablagern von Schutt, Kehricht, Schrott

Bezüglich des Ablagerns von Schutt, Kehricht und Abfallstoffen jeglicher Art, insbesondere auch des Abstellens von ausgedienten Fahrzeugen und deren Bestandteilen wird auf die Kehrichtverordnung der Stadt Winterthur vom 20. November 1972 sowie auf die entsprechenden kantonalen Bestimmungen verwiesen.

Das Deponieren abgefüllter Kehrichtsäcke in öffentlichen Abfallkörben ist verboten.

## Art. 24

Schlitteln

Das Schlitteln auf öffentlichen Verkehrsflächen ist nur auf den dafür bezeichneten Strassen und Wegen gestattet,

## Art. 25

Camping

Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hiefür eingerichteter Campingplätze ist bewilligungspflichtig,

Auf privatem Grund ist das Zelten und Campieren nur mit Bewilligung des Eigentümers oder eines Bevollmächtigten gestattet.

Fahrendes Volk ist auf einem mit den erforderlichen sanitären Einrichtungen versehenen Areal unterzubringen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene vom 20. März 1967 sowie der entsprechenden Ausführungsvorschriften vom 9. Juni 1967.

## Art. 26

Bäume, Sträucher und Grünhecken sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden. Über dem Trottoir dürfen sie grundsätzlich auf einer Höhe von 2,5 m und über der Fahrbahn auf einer Höhe von 4,5 m, an den vom Regierungsrat festgesetzten Versorgungs- und Exportrouten auf einer Höhe von 4,8 m bzw. 5,2 m überragen.

Zurückschneiden  
von Bäumen,  
Sträuchern und  
Hecken

Bäume, Sträucher und Hecken längs Strassen, Wegen und Plätzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Verkehrssicherheit, insbesondere bei Verzweigungen, nicht beeinträchtigen sowie die Sicht auf Signal- und Strassenbenennungstafeln nicht verdecken. Auch Hausnummern, Hydranten- und Schieberschilder sind von Sichthindernissen freizuhalten. Starende Pflanzen sind zurückzuschneiden oder zu entfernen,

## Art. 27

Es ist verboten, ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen,

Anzeigen, Plakate,  
Inschriften

Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.

Der Stadtrat kann das Recht, auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, durch Vertrag Privaten gegen Entschädigung übertragen.

# IV Umweltschutzbestimmungen

## Art. 28

Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mittels Geräten, Maschinen, Vorrichtungen usw. gefährliche oder vermeidbare Immissionen aller Art, namentlich Lärm und Verunreinigungen der Luft, zu verursachen.

Grundsatz

## Art. 29

Die unzumutbare Belästigung von Drittpersonen durch lautes Diskutieren, Singen, Johlen, Musizieren und dergleichen sowie durch lärmige Haus- und Gartenarbeiten, Rasenmähen, Motorsägen, öffentliche und private Veranstaltungen im Freien ist verboten.

Tagesruhe,  
Nächtruhe

Dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung ist an öffentlichen Ruhetagen durchgehend sowie an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 13.30 Uhr und von 19.30 bis 22.00 Uhr besonders Rechnung zu tragen

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 6.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

Notstandsarbeiten sind ausgenommen. Sie sind jedoch der Polizei sofort zu melden. Andere Ausnahmen bedürfen einer vorgängig eingeholten Bewilligung.

### **Art. 30**

Tonwiedergabe-  
geräte

Im Freien dürfen individuelle Tonwiedergabegeräte nur in einer für Drittpersonen zumutbaren Lautstärke eingeschaltet werden. Die Vorschriften in den Sport- und Badeanlagen bleiben vorbehalten.

### **Art. 31**

Lautsprecher,  
Megaphone,  
Sirenen,  
Alarmanlagen

Die Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen, Sirenen, Rufhörnern und ähnlichen Geräten auf öffentlichem und privatem Grund ist bewilligungspflichtig.

Für die Verwendung von Lautverstärkern auf Sportanlagen, Ausstellungen, Werk- oder Festplätzen, in Gartenwirtschaften, Hallen usw. gilt Art. 29 dieser Verordnung.

### **Art. 32**

Spiele und  
sportliche  
Veranstaltungen

Für Spiele und sportliche Veranstaltungen im Freien und in geschlossenen Räumen (Minigolf, Boccia, Tennis, Kegeln usw.) gilt Art. 29 dieser Verordnung.

### **Art. 33**

Schiessteiten

Das Schiessen in Schiessanlagen mit Hand- und Faustfeuerwaffen ist nur ausserhalb der Ruhezeiten, an öffentlichen Ruhetagen jedoch ausschliesslich in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr, gestattet.

Wettkämpfe ausserhalb der genannten Schiesszeiten sind bewilligungspflichtig.

### **Art. 34**

Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig. Gesuche können abgelehnt werden, wenn es die Umweltschutzinteressen erfordern.

**Motorsport-  
Veranstaltungen**

### **Art. 35**

Motorbetriebene Spielzeuge (Modellflugzeuge, -autos und -schiffe) müssen mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein.

**Motorbetriebe  
Spielzeuge**

Sie dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete und nicht während der Ruhezeiten gemäss Art. 29 betrieben werden.

Die Festlegung von Betriebszeiten und -plätzen bleibt vorbehalten.

### **Art. 36**

Knallgeräte und Lautsprecher zum Verscheuchen von Tieren sind während der Nachtruhe abzustellen.

**Landwirtschaftliche  
Geräte**

Während der Ruhezeiten sind maschinelle landwirtschaftliche Arbeiten gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus andern Gründen unaufschiebbar sind,

### **Art. 37**

Zur Verhütung oder Verminderung von übermässigem Lärm infolge gewerblicher und industrieller Arbeitsvorgänge sind alle zumutbaren baulichen und technischen Massnahmen zu treffen.

**Massnahmen zur  
Lärmbekämpfung**

Die Verwendung lärmzeugender Maschinen und Werkzeuge (Kompressoren, Pressluftgeräte, Betonmischer usw.) ohne die vorgeschriebene oder ursprünglich mitgelieferte Schalldämpfungs-ausrüstung sowie das unmotiviert Lauflassen im Leergang solcher Maschinen ist verboten.

Der Einsatz lärmzeugender Maschinen in der Nähe von Krankenhäusern, Alters- und Erholungsheimen, Schulen und Kirchen kann zeitlich beschränkt werden.

### **Art. 38**

Die Luft ist im Interesse der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie zum Schutze von Sachgütern reinzuhalten.

**Luftqualität**

Der Betrieb gewerblicher oder industrieller Anlagen darf keine unzumutbare Beeinträchtigung der Umgebung durch Rauch, Russ, Staub, Abgase, Dunste oder üble Gerüche zur Folge haben,

Das Verbrennen von Abfällen aller Art im Freien, ausgenommen Gartenabraum in dürrer Zustand und bei trockener Witterung, ist verboten.

### Art. 39

Massnahmen zur  
Reinhaltung  
der Luft

Zur Verhütung, Beseitigung oder Verminderung von schädlichen oder lästigen Verunreinigungen der Luft hat der Verursacher alle Massnahmen zu treffen, die zumutbar, nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den betrieblichen Verhältnissen angemessen sind.

Bewilligungen sind erforderlich:

- a) für den Bau und den Betrieb von Anlagen, welche Luftverunreinigungen zur Folge haben können, sofern nicht gemäss Art. 8 des eidg. Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 eine Bewilligung durch die kantonale Volkswirtschafts-direktion eingeholt werden muss;
- b) für Änderungen von Arbeitsverfahren in nicht industriellen Betrieben, wenn dadurch schlechtere lufthygienische Verhältnisse zu erwarten sind;
- c) für zeitlich begrenzte Tätigkeiten auf öffentlichem oder privatem Grund, welche mit einer übermässigen Belästigung oder Gefährdung der Umgebung durch Luftverunreinigungen verbunden sind (z. B. durch Baumaschinen, Tankbeschichtungen, Maler- und Spritzarbeiten usw.),

## V Straf- und Schlussbestimmungen

### Art. 40

Strafen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Vorschriften dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Polizeibusse bis Fr. 100.- bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Ausserdem werden dem Fehlbaren eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt,

#### **Art. 41**

Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

Massnahmen

#### **Art. 42**

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang; Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

Verwaltungszwang

Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

#### **Art. 43**

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges können den Verantwortlichen auferlegt werden.

Kosten

#### **Art. 44**

Sofern gemäss dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss rechtzeitig ein Gesuch eingereicht werden,

Bewilligungen und  
Gebühren

Die Zuständigkeit für die Erteilung von Bewilligungen gemäss dieser Verordnung wird durch den Stadtrat geregelt.

Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

Für die Erteilung von Bewilligungen können Gebühren erhoben werden,

Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden,

Nicht bewilligte Veranstaltungen und Tätigkeiten können polizeilich eingestellt werden.

## Art. 45

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Zürich am Tage nach der Veröffentlichung im Kantonalen Amtsblatt in Kraft.

Auf denselben Zeitpunkt werden aufgehoben:

- a) Allgemeine Polizeiverordnung vom 12. Dezember 1909,
- b) Verkehrsordnung der Stadt Winterthur vom 20. Februar 1928,
- c) Verordnung über das Sammeln von Geld und Naturalgaben vom 14. Februar 1938.

Winterthur, 18. Februar 1981

Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident: U. Widmer

Der Stadtschreiber: H. Birchler

Die kantonale Polizeidirektion hat diese Verordnung am 23. Februar 1981 genehmigt.

# Nachtrag zur Allgemeinen Polzeiverordnung

Am 24. Juni 1992 hat der Stadtrat folgende Änderungen der Allgemeinen Polzeiverordnung vom 18. Februar 1981 beschlossen:

## Art. 23

Neufassung von Absatz 1:

«Bezüglich des Ablagerns von Schutt, Schrott Kehricht und Abfallstoffen jeglicher Art wird auf die Verordnung über die Abfallentsorgung in der Stadt Winterthur vom 24. April 1989, einschliesslich Ausführungsbestimmungen, sowie auf die massgeblichen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts verwiesen.»

Ablagern von  
Schutt, Kehricht,  
Schrott

Absatz 2 unverändert

Neuer Absatz 3:

«Hauskehricht und Sperrgut aus anderen Gemeinden dürfen nicht in Winterthur zur Entsorgung abgegeben oder deponiert werden. Vorbehalten bleiben bewilligte Direktanlieferungen zur Kehrichtverbrennungsanlage.»

## Art. 40

Neufassung von Absatz 1 , erster Satz:

«Wer vorsätzlich oder fahrlässig Vorschriften dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Polizeibusse bestraft: den Höchstbetrag der Polizeibusse bestimmt das kantonale Recht.»

Strafen

Absatz 1, zweiter Satz, sowie Absatz 2 unverändert.

Diese Änderungen sind am 18. Juli 1992 in Kraft getreten.

# Beilage zur Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Winterthur vom 18. Februar 1981

Zuständigkeit für die Erteilung von Bewilligungen  
gemäss Art.44 Abs. 2 APV

APV	Anlass	Zuständige	Amtsstelle
Art.10	Schiessen bei festlichen Anlässen	Polizeikommando Obertor 17	
Art.17	Veränderungen am öffentlichen Grund	Bauverwaltung Neumarkt 4	
Art.19	Vorrichtungen (Reklamen, Fahnen usw.), welche den öffentlichen Grund beanspruchen	<i>Dauernde Vorrichtungen:</i> Bauverwaltung Neumarkt 4 <i>Befristete Vorrichtungen:</i> Verwaltungspolizei Badgasse 6	
Art.20	Vorübergehendes Sperren von Strassen und Wegen	Sicherheitspolizei Obertor 17	
Art.21	Sammlungen	Verwaltungspolizei Badgasse 6	
Art.25	Campieren auf öffentlichem Grund	<i>Bewilligungen bis zu zwei Nächten:</i> Verwaltungspolizei Badgasse 6 <i>Langerdauernde Bewilligungen</i> Güterverwaltung Lindstrasse 6	
Art.27	Anbringen von Plakaten und Anzeigen	<i>Dauernde Einrichtungen.</i> Bauverwaltung Neumarkt 4 <i>Befristete Einrichtungen'</i> Verwaltungspolizei Badgasse 6	
Art.29 Art.31,32)	Ausnahmebewilligungen für Nicht einhalten der Ruhezeiten (Bauarbeiten, Volksfeste, Sportveranstaltungen usw)	Polizeikommando Obertor 17	
Art.31	Verwendung von Lautsprecheranlagen im Freien	Verwaltungspolizei Badgasse 6	
Art.33	Schiesssportliche Wettkämpfe ausserhalb der offiziellen Schiesszeiten	Güterverwaltung Lindstrasse 6	
Art.34	Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten	Polizeikommando Obertor 17	
Art.39	Bau und Betrieb von Anlagen, welche Luftverunreinigungen ZUF Folge haben können; entsprechende Arbeitsverfahren	Gesundheitsamt Obertor 32	

gesuche um Erteilung von Bewilligungen sind möglichst frühzeitig den zuständigen Amtsstellen einzureichen. Für die Erteilung von Bewilligungen können Gebühren erhoben werden. Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden.

Winterthur, 15. April 1981

Vor dem Stadtrat  
Der Stadtschreiber:

gez H Birchler

# Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Winterthur (Entwurf)

vom ...

Gestützt auf § 74 des Gesetzes über das Gemeindewesen sowie auf § 28 Abs. 1 Ziffer 6 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 erlässt der Grosse Gemeinderat folgende Allgemeine Polizeiverordnung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

- 1 Diese Verordnung regelt die Besorgung der Gemeindepolizei sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Stadt Winterthur. Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Sicherheit von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.
- 2 Sie ergänzt die einschlägige Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Zweck

### Art. 2

- 1 Die Ausübung der gemeindepolizeilichen Aufgaben ist Sache des Stadtrates und der von ihm bezeichneten Organe, insbesondere der Stadtpolizei.
- 2 Die Organisation und die Aufgaben der Stadtpolizei werden vom Stadtrat in besonderen Reglementen festgelegt.

Organisation  
und Aufgaben  
der Polizeiorgane

## II. Grundsätze des polizeilichen Handelns

### Art. 3

- 1 Die Polizeiorgane erfüllen ihre Aufgaben aufgrund und nach Massgabe der Gesetze.
- 2 Stehen zur Erreichung eines polizeilichen Zwecks mehrere geeignete Massnahmen zur Verfügung, muss diejenige gewählt werden, welche die Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten belastet.

Rechtmässigkeit  
und Verhältnismässigkeit

### Art. 4

Die Polizeiorgane treffen im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.

Polizeiliche  
Generalklausel

### **Art. 5**

- <sup>1</sup> Um bei hoher zeitlicher und sachlicher Dringlichkeit schwerwiegende Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwenden, kann der Stadtrat gestützt auf die polizeiliche Generalklausel die notwendigen Vorschriften erlassen. Notrecht
- <sup>2</sup> Solche Vorschriften dürfen nur solange aufrecht erhalten werden, als die Voraussetzungen nach Abs. 1 gegeben sind.

### **Art. 6**

- <sup>1</sup> Polizeiliches Handeln richtet sich gegen diejenige Person, die durch ihr eigenes Verhalten oder durch das Verhalten Dritter, für die sie verantwortlich ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar stört oder gefährdet (Verhaltensstörer). Störerprinzip
- <sup>2</sup> Geht eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder von einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, die als Eigentümerin oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Verfügungsmacht über das Tier oder die Sache ausübt (Zustandsstörer).

### **Art. 7**

Das polizeiliche Handeln kann sich ausnahmsweise gegen andere Personen als den Störer richten, wenn gleichzeitig:

1. eine schwere Störung oder eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren ist;
  2. Massnahmen gegen die Störer gemäss Art. 6 nicht rechtzeitig möglich oder nicht erfolgversprechend sind;
  3. die betroffenen Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Rechtsgüter in Anspruch genommen werden können.
- Polizeilicher Notstand

### **Art. 8**

Die Polizeiorgane informieren im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über wesentliche Fragen insbesondere der Sicherheit und Prävention, wenn nicht überwiegende, schützenswerte private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

Information der Bevölkerung

### **Art. 9**

- <sup>1</sup> Die Polizeiorgane in Uniform stellen sich vor einer Amtshandlung mit Namen vor, sofern es die Umstände zulassen. Ausweispflicht
- <sup>2</sup> Die Polizeiorgane in Zivil legitimieren sich vor jeder Amtshandlung mit dem Dienstausweis unter gleichzeitiger Namensnennung, sofern es die Umstände zulassen.
- <sup>3</sup> Der Stadtrat regelt die Beschriftung der Polizeiorgane mit Namensschildern.

### III. Verhalten gegenüber Polizeiorganen

#### Art. 10

- 1 Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen, sofern dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig erscheint.
- 2 Die überprüften Personen können vorübergehend auf eine Polizeidienststelle verbracht werden, wenn ihre Identität nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann bzw. wenn Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angaben oder an der Echtheit ihrer Ausweispapiere bestehen und wenn sich aufgrund objektiver Umstände zusätzliche Kontrollen als notwendig erweisen.
- 3 Die Angabe falscher Personalien ist verboten.

Identitätsnachweis

#### Art. 11

Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen Folge zu leisten.

Polizeiliche Anordnungen

#### Art. 12

Es ist verboten, die polizeiliche Tätigkeit zu stören.

Störung der polizeilichen Tätigkeit

#### Art. 13

- 1 Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf deren Verlangen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten im zumutbaren Rahmen zu helfen.
- 2 Die Stadt Winterthur haftet für Schäden, die den Hilfeleistenden dabei entstehen. Die Haftung für Schäden Dritter richtet sich nach dem Haftungsgesetz des Kantons Zürich.

Hilfeleistung

#### Art. 14

- 1 Wer innerhalb der Stadt Winterthur seine Wohnadresse wechselt, hat dies innert acht Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.
- 2 Im Übrigen gelten für das Meldewesen sowie den Aufenthalt und die Niederlassung in der Stadt Winterthur die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- 3 Wer der Meldepflicht oder der Aufforderung zur Schriftenabgabe trotz Mahnung nicht nachkommt, kann gemäss Art. 52 bestraft werden.

Meldewesen

## IV. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung

### Art. 15

- <sup>1</sup> Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden. Sicherheit und Ordnung
- <sup>2</sup> Insbesondere ist verboten,
- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder mutwillig zu gefährden;
  - b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
  - c) an Raufereien und Streitereien teilzunehmen.

### Art. 16

- Das Polizeikommando kann vorübergehend Personen von einem Ort weg weisen oder fernhalten, wenn Wegweisung und Fernhaltung
1. der begründete Verdacht besteht, dass sie oder andere, die der gleichen Ansammlung zuzurechnen sind, andere Personen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden;
  2. sie selber ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
  3. sie Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch Polizeikräfte, Feuerwehr oder Rettungsdienste, behindern.

### Art. 17

- Das Polizeikommando kann eine Person, die andere Personen gefährdet, aus ihrer Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung wegweisen sowie die Rückkehr für 24 Stunden verbieten. Wegweisung bei Fällen Häuslicher Gewalt  
a) Gründe und Dauer

### Art. 18

- <sup>1</sup> Die Polizei informiert die weggewiesene Person schriftlich: b) Information
- a) über die Dauer der Wegweisung und des Rückkehrverbots;
  - b) auf welchen räumlichen Bereich sich Wegweisung und Rückkehrverbot beziehen;
  - c) über die Folgen der Missachtung der amtlichen Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB;
  - d) über Beratungs- und Therapieangebote;
  - e) über mögliche Rechtsmittel.
- <sup>2</sup> Sie informiert die gefährdete Person schriftlich über:
- a) den Inhalt der Wegweisungsverfügung;
  - b) geeignete Beratungsstellen;
  - c) die Möglichkeit zur Anrufung des Zivilrichters.
- <sup>3</sup> Kommen vormundschaftliche Massnahmen in Betracht, meldet die Polizei die Wegweisung so bald als möglich der Vormundschaftsbehörde.

### Art. 19

- 1 Die Polizei nimmt der weggewiesenen Person alle Schlüssel zur Wohnung ab. c) Vollzug
- 2 Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Sie bezeichnet eine Zustelladresse.

### Art. 20

- 1 Hat die gefährdete Person während der Dauer des Rückkehrverbots beim Zivilrichter um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängert sich das Rückkehrverbot bis zum Entscheid des Zivilrichters, längstens um drei Tage. d) Verlängerung
- 2 Die Polizei teilt die Verlängerung den Betroffenen mit.

### Art. 21

- 1 Das Hantieren oder Schiessen mit Waffen auf öffentlichem Grund ist untersagt, ausser auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind. Hantieren und Schiessen mit Waffen
- 2 Auf Privatgrund dürfen Waffen nur soweit verwendet werden, als eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.
- 3 Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten und Übungen, die Ausübung der Jagd sowie die Tätigkeit der Polizeiorgane.
- 4 Für besondere Anlässe können Ausnahmen bewilligt werden.

### Art. 22

Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden. Schiessgelände

### Art. 23

- 1 Eigentümer/innen, Mieter/innen und Bewohner/innen von Gebäuden und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass keine Teile von Gebäuden und Einzäunungen oder Gegenstände sich lösen und auf öffentlich zugängliche Plätze, Strassen und Wege fallen können. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass Sicherungen von Bauten, Einfriedungen
  - a) Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen und Dächern stehen, (Blumentöpfe usw.) auf genügende Weise gesichert sind;
  - b) auf steilen Dächern Schneesicherungen angebracht werden.
- 2 Gräben, Schächte, Sammler, Jauchegruben und andere Bodenöffnungen sind auf sichere Weise zu decken bzw. so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.
- 3 An öffentlich zugänglichen Strassen und Plätzen sind Einzäunungen mit scharfen Spitzen, Mauern mit Glasscherben sowie Stacheldrahtzäune, die Passantinnen oder Passanten schädigen können, verboten.

#### **Art. 24**

Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Stegen, Hydranten- und Dolendeckeln, Bauabschränkungen oder anderen Schutzvorrichtungen ist verboten.

Beseitigen von Schutzvorrichtungen

#### **Art. 25**

- 1 Schnee und Eis dürfen nur unter Beachtung aller Vorsichtsmassnahmen von Dächern, Zinnen, Balkonen oder übrigem Privatgebiet auf den öffentlichen Grund geworfen werden.
- 2 Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen auf öffentlichem Grund nur dann abgelagert werden, wenn die Verkehrssicherheit dadurch nicht gefährdet wird.

Schnee- und Eisräumung

#### **Art. 26**

- 1 Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.
- 2 Sofern die Einsatzbereitschaft solcher Geräte bei der Benützung beeinträchtigt worden ist, muss dies der Polizei sofort gemeldet werden.
- 3 Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Rettungseinrichtungen

#### **Art. 27**

- 1 Tiere sind so zu halten, dass niemand in unzumutbarer Weise belästigt wird und weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährdet werden.
- 2 Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist von der Besitzerin oder vom Besitzer sofort der Stadtpolizei zu melden.
- 3 Gibt eine Tierhaltung wiederholt zu Beanstandungen Anlass, kann sie der verantwortlichen Halterin oder dem verantwortlichen Halter verboten werden.

Tierhaltung

#### **Art. 28**

Der Stadtrat kann das Füttern von wild lebenden Tieren in bewohnten Gebieten verbieten.

Füttern von wildlebenden Tieren

### **V. Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum**

#### **Art. 29**

- 1 Es ist verboten, öffentliches Eigentum, wie öffentlichen Grund, Anlagen, Brunnen, Bänke, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Absperrungen, Signalisationen und dergleichen sowie privates Eigentum ohne Einwilligung der Berechtigten zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen.
- 2 Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Reinigungs- und Instand-

Öffentliches Eigentum und Privateigentum

stellungskosten zu bezahlen.

### **Art. 30**

- 1 Wer Ess- und Trinkwaren zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund verkauft, ist verpflichtet, in der Nähe der Verkaufsstelle genügend geeignete Abfallbehälter aufzustellen und diese regelmässig zu entleeren.
- 2 Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.
- 3 Ohne die Einwilligung der Berechtigten ist das Betreten oder Befahren von fremden Gärten, Pünthen, Rebland, Baustellen und eingezäunten Grundstücken sowie von Kulturland zur Vegetationszeit verboten.
- 4 Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen auf nicht-öffentlichem Grund ist verboten.

Schutz des  
Grundes

### **Art. 31**

- 1 Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraumes, sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer polizeilichen Bewilligung.
- 2 Der Stadtrat erlässt Vorschriften über die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken.

Gesteigerter  
Gemeingebrauch

### **Art. 32**

- 1 Öffentliche Geld- und Warensammlungen sind bewilligungspflichtig.
- 2 Über die Verwendung des Sammelergebnisses hat die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber nach Abschluss der Sammlung Rechenschaft abzulegen.
- 3 Betteln auf öffentlichem Grund ist verboten.

Sammlungen

### **Art. 33**

Das Anwerben von Passantinnen oder Passanten auf öffentlichem Grund durch täuschende oder unlautere Methoden ist verboten. Die Polizeiorgane sind befugt, Anwerbende von einzelnen Orten oder generell wegzuweisen, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass bei der Anwerbung widerrechtliche, insbesondere täuschende oder sonst unlautere Methoden angewendet oder Passantinnen und Passanten in unzumutbarer Weise belästigt werden.

Anwerbung auf  
öffentlichem  
Grund

#### **Art. 34**

Der Stadtrat kann das Recht, auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, durch Vertrag Privaten gegen Entschädigung übertragen.

Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

- 1
- 2 Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an fremdem Eigentum (beispielsweise an Gebäuden, Einfriedungen, Signalisationen und Fahrzeugen) Plakate, Anzeigen, Transparente, Fahnen oder dergleichen anzubringen. Zuwiderhandelnde haben neben einer Busse auch die Kosten für die Entfernung zu bezahlen.
- 3 Plakate, Anzeigen, Transparente, Fahnen, Ballone, Scheinwerfer und dergleichen an oder auf privatem Eigentum, welche Dritte erheblich stören oder gefährden können, sind bewilligungspflichtig.

#### **Art. 35**

Das ganze oder teilweise Sperren von öffentlichen Strassen und Wegen ist bewilligungspflichtig.

Sperren von Strassen

#### **Art. 36**

- 1 Das Campieren in Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Campingplätze ist bewilligungspflichtig.
- 2 Auf privatem Grund ist das Zelten und Campieren nur mit Bewilligung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers gestattet.
- 3 Fahrende werden auf ein geeignetes Areal eingewiesen.

Camping, Fahrende

#### **Art. 37**

- 1 Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt wird.
- 2 Bäume, Sträucher und Grünhecken sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden. Über dem Trottoir dürfen sie grundsätzlich auf einer Höhe von 2,5 m und über der Fahrbahn auf einer Höhe von 4,5 m, an den vom Regierungsrat festgesetzten Versorgungs- und Exportrouten auf einer Höhe von 4,8 m bzw. 5,2 m überragen.
- 3 Bäume, Sträucher, Hecken und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Sicht von Verkehrsteilnehmenden nicht beeinträchtigen. Sie dürfen Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken.

Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund

## VI. Umweltschutzbestimmungen

### Art. 38

- 1 Übermässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen durch Feuer, Rauch, Staub, Dämpfe oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterungen, Strahlen und dergleichen sind zu vermeiden. Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
- 2 Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten, insbesondere die Umweltschutzgesetzgebung und das Nachbarrecht.

Immissions-  
schutz: Grund-  
satz

### Art. 39

- 1 Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr. Während der Sommerzeit jeweils freitags und samstags bzw. an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen dauert die Nachtruhe von 23.00 bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.
- 2 An den öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.
- 3 In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.
- 4 Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.

Allgemeine Ru-  
hezeiten

### Art. 40

- 1 Singen, Musizieren, lautes Diskutieren, Gejohle und dergleichen sowie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Megaphonen, Sirenen und ähnlichen Geräten im Freien ist während der Nachtruhe gemäss Art. 39 Abs. 1 verboten. Während der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch solches Verhalten nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.
- 2 Tätigkeiten gemäss Abs. 1 im Innern von Gebäuden dürfen Dritte nicht in unzumutbarer Weise belästigen; insbesondere während der Ruhezeiten gemäss Art. 39 Abs. 1 und 2 sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.
- 3 Die Vorschriften für Sport-, Schul- und Badeanlagen sowie ähnliche Einrichtungen bleiben vorbehalten.

Lärm durch  
menschliches  
Verhalten

### Art. 41

Die Einrichtung und der Betrieb von Lautsprecheranlagen und akustischen Alarmanlagen im Freien, in Festzelten und in Fahrnisbauten sind bewilligungspflichtig. Das Gleiche gilt für solche Anlagen, die aus Gebäuden ins Freie wirken.

Lautsprecher  
und akustische  
Alarmanlagen

### Art. 42

- 1 Für das Schiessen mit Schusswaffen gilt Art. 39. Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen für die öffentlichen Schiessanlagen sowie die jagdpolizeili-

chen Vorschriften.

Schiessen,  
Feuerwerk

- 2 Lärmendes Feuerwerk darf während der Ruhezeiten gemäss Art. 39 Abs. 1 und 2 nur in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar, an der Bauernfasnacht, am 1. August und am Schulsylvester abgebrannt werden. An den übrigen Tagen gilt Art. 39 dieser Verordnung.
- 3 Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.

#### **Art. 43**

Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig. Gesuche können abgelehnt werden, wenn es die Interessen des Umweltschutzes erfordern.

Motorsportver-  
anstaltungen

#### **Art. 44**

- 1 Modellflugzeuge, -autos, -schiffe und ähnliche Spielgeräte mit Verbrennungsmotoren dürfen im Freien nur ausserhalb bewohnter Gebiete und nicht während der Ruhezeiten gemäss Art. 39 Abs. 1 und 2 betrieben werden.
- 2 Die Festlegung von Betriebsplätzen und -zeiten bleibt vorbehalten.

Motorbetriebene  
Spielgeräte

#### **Art. 45**

- 1 Während der Ruhezeiten gemäss Art. 39 Abs. 1 und 2 sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.
- 2 Störende Knallgeräte und Lautsprecher zum Verscheuchen von Tieren sind während der Nachtruhezeiten gemäss Art. 39 Abs. 1 auszuschalten. Während der übrigen Zeiten dürfen sie Dritte nicht in unzumutbarer Weise belästigen.

Landwirtschaftli-  
cher Lärm

#### **Art. 46**

- 1 Bauarbeiten sind an Werktagen in der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie an Sonntagen und öffentlichen Ruhetagen generell untersagt. Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen. Weitere Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können.
- 2 Bei Bauarbeiten in lärmempfindlichen Gebieten, namentlich in reinen Wohnzonen, kann angeordnet werden, dass nur lärmarme, insbesondere durch Elektromotoren angetriebene Baumaschinen verwendet werden, die dem neusten Stand der Technik entsprechen.
- 3 Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

Baulärm

#### **Art. 47**

Zur Vermeidung oder Begrenzung von schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Schadstoffe in der Luft hat der Verursacher alle Massnahmen zu treffen, die technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar sind.

Luftreinhaltung

#### **Art. 48**

Der Stadtrat kann zum Schutz von besonders schonungsbedürftigen Örtlichkeiten wie Kirchen, Friedhöfen, Spitälern oder Heimen Vorschriften erlassen, die von den allgemeinen Bestimmungen des VI. Titels dieser Verordnung abweichen.

Besondere Vorschriften

### **VII. Straf- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 49**

- 1 Die vom Stadtrat mit dem Vollzug betrauten Behörden sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.
- 2 Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.

Vollzug und Vollstreckung

#### **Art. 50**

- 1 Sofern gemäss dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss möglichst frühzeitig ein entsprechendes Gesuch gestellt werden.
- 2 Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden.
- 3 Bewilligungen nach dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.

Bewilligungen

#### **Art. 51**

- 1 Für polizeiliche Massnahmen werden im Rahmen des übergeordneten Rechts Gebühren erhoben. Der Stadtrat erlässt eine Gebührenordnung.
- 2 Die Rechnung stellende Behörde kann eine Gebühr bei Bedürftigkeit oder aus anderen wichtigen Gründen ganz oder teilweise erlassen.

Gebühren und Kosten

#### **Art. 52**

- 1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

Strafbestimmungen

<sup>2</sup> Der Höchstbetrag der Polizeibusse sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht.

### **Art. 53**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten und  
Aufhebung bis-  
herigen Rechts

<sup>2</sup> Sie ersetzt die Allgemeine Polizeiverordnung vom 18. Februar 1981, einschliesslich Nachtrag vom 24. Juni 1992.

<sup>3</sup> Die Verordnung über das Einwohner-Meldewesen vom 27. Oktober 1975 wird aufgehoben.